



SOKA DACH-Beitrag für Solo-Selbstständige

Köln, 10. Juli 2015

Nach Erteilung der Allgemeinverbindlichkeit durch das Bundesarbeitsministerium wird ab Juli 2015 ein Mindestbeitrag für Solo-Selbstständige im Dachdeckerhandwerk in die SOKA DACH eingeführt. Hintergrund ist das Erstattungsverfahren im Bereich der Berufsbildung, das bisher ausschließlich über die Beiträge derjenigen Arbeitgeber finanziert wird, die gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigen. Mit dieser Umlage werden Kurse zur Überbetrieblichen Ausbildung finanziert. Weiterhin werden allen Ausbildungsbetrieben Anteile der Ausbildungsvergütung erstattet. Die Höhe der Beiträge orientiert sich dabei an der Bruttolohnsumme der gewerblichen Arbeitnehmer.

Beteiligung an Ausbildungsfinanzierung

Dachdeckerbetriebe, die keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen, also Solo-Selbstständige, waren bisher an der Finanzierung nicht beteiligt, konnten aber die vollen Leistungen der SOKA DACH in Anspruch nehmen, wenn sie (ausschließlich) einen oder mehrere Auszubildende beschäftigen. Daher haben die Tarifvertragsparteien beschlossen, diese Betriebe künftig auch an der branchenweiten Finanzierung der Berufsausbildung zu beteiligen und zwar mit einem monatlichen Grundbeitrag von 55,00 Euro als Mindestbeitrag. Dieser entspricht dem Beitragsanteil des durchschnittlichen Stundenlohns im Dachdeckerhandwerk.

Seitens der SOKA DACH werden derzeit alle Betriebe angeschrieben, um über die bevorstehende Beitragspflicht zu informieren.

Mehr Solidarität durch SOKA DACH-Beitrag

Die neue Regelung bekräftigt den Solidari-
tätsgedanken hinter der Finanzierung. Nun müssen zwar alle Betriebe einzahlen, doch können auch alle von den Leistungen und natürlich auch von den gut ausgebildeten Fachkräften profitieren.

Ein weiteres Argument für die Regelung ist die Reduzierung der Wettbewerbsverzerrung durch Solo-Selbstständige, die weder Mindestlöhne zahlen noch Sozialversicherungsbeiträge abführen müssen. Zudem wird der Beitrag als Baustein einer Strategie gegen die Scheinselbstständigkeit im Baugewerbe gesehen.

Entscheidend hierfür ist weniger die Summe der Beitragseinnahmen, sondern in erster Linie die Pflicht zur Abgabe von monatlichen Meldungen, die nun auch für Soloselbstständige besteht.



Informationen zur Förderung der Ausbildung sind auf der Webseite der Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk LAK DACH abrufbar: www.lakdach.de